

## **Hygieneplan zum Infektionsschutz im Rahmen des Schulbetriebs vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2**

Stand: 24.08.2020

### **1. Vorbemerkungen**

Grundlage des schulischen Hygieneplans sind die Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein sowie anderweitige behördliche Vorgaben und Empfehlungen. Ziel ist es, Coronainfektionen im Schulbetrieb vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Zu diesem Zweck beschließt die Schulleitung nach innerschulischer Diskussion die folgenden Regelungen, die der Schulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der nächsten Schulkonferenz wird dieser spezielle Hygieneplan diskutiert und ggf. angepasst.

Zur Umsetzung des Hygieneplans gelten folgende Verantwortlichkeiten:

**Schulleitung:** Der Schulleiter ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung. Der Schulleiter ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln. Der Hygienebeauftragte der Schule berät die Schulleitung

**Lehrkräfte:** Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Missachtungen der Hygieneregeln werden mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes nachgegangen.

**Schüler\*innen:** Die Schüler\*innen erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte und sind für die persönliche Umsetzung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Gegenseitig unterstützen sich die Schüler\*innen bei der Einhaltung der Regelungen.

**Erziehungsberechtigte:** Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen die Schule bei der Vermittlung und Umsetzung des Hygieneplans. Insbesondere sind sie dafür verantwortlich, kranke Schüler\*innen nicht in die Schule zu schicken bzw. die umgehende Abholung von in der Schule erkrankten Schüler\*innen zu gewährleisten.

**Thor-Heyerdahl-Gymnasium**  
im Bildungszentrum Mettenhof

Vaasastraße 43, 24109 Kiel

Tel.: 0431 – 5377003 - Fax: 0431 - 5377063  
Mail: mail@thg-kiel.de - Web: www.thg-kiel.net

## **2. Kontaktbeschränkungen: Abstandsgebot, Kohortenprinzip und Mund-Nasen-Bedeckung**

Gemäß Landesbestimmungen gilt das Abstandsgebot von 1,5m auch in der Schule, wobei innerhalb definierter Kohorten das Abstandsgebot aufgehoben ist. Am Thor-Heyerdahl-Gymnasium werden Jahrgänge als Kohorte definiert, so dass Kursunterricht ermöglicht wird. In jahrgangsübergreifenden Kursen gilt das Abstandsgebot zwischen den Kursmitgliedern aus unterschiedlichen Jahrgängen. Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, so dass das Abstandsgebot sowohl gegenüber Lernenden als auch Lehrenden gilt.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Diese gilt auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen, in der Pause und auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann. Von der Pflicht ausgenommen ist der Unterricht in der Kohorte im Klassenraum sowie der Außenbereich auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben. Unberührt davon besteht die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## **3. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Von besonderer Bedeutung ist die persönliche Hygiene, für die alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich sind. An den Schuleingängen sowie in nutzbaren Räumen besteht die Möglichkeit zur Handhygiene per Desinfektion. Die den Kohorten zugeordneten Sanitärbereiche sind dauerhaft zum Händewaschen geöffnet. Husten- und Niesetikette sind zu beachten. Zur Unterstützung der persönlichen Hygiene gibt es in den Unterrichtsräumen und Sanitärbereichen Hinweisschilder. Zusätzlich gelten die o.g. Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schüler\*innen werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form ([siehe Corona-Informationen MBWK SH](#)), dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung wird von der Schule für die Dauer des Schuljahres aufbewahrt und am Ende des Schuljahres vernichtet.

Erkrankte Schüler\*innen und Lehrkräfte dürfen nicht die Schule besuchen. Dies gilt insbesondere bei akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Bei Atemwegserkrankungen ist eine ärztliche Abklärung vorzunehmen und bei Wiederaufnahme

des Unterrichts vorzulegen. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Bei Erkrankungen im häuslichen Umfeld ist ebenso vom Unterrichtsbesuch abzusehen. Treten Krankheitssymptome in der Schule auf, muss eine Abholung der/des erkrankten Schülers\*in sichergestellt sein. In diesem Fall wird die/der betroffene Schüler\*in vom Rest der Kohorte bis zur Abholung separiert. Treten typische Symptome einer Corona-Erkrankung auf, informiert die Schule das städtische Gesundheitsamt.

#### **4. Organisatorische Maßnahmen im Schulbetrieb**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren und Kontakte zu beschränken, setzt die Schule folgende Maßnahmen um:

- Der Zugang zum Gebäude: Die Schüler\*innen der Klassen 5-10 betreten das Gebäude nur über den Eingang SE. Die Oberstufe nutzt nur den Nawi-Eingang. Alle Fachräume (Kunst, Musik, Naturwissenschaften) werden über die jeweiligen Außentüren der Räume betreten. Innenliegende Räume (Bio/Physik), die eine angemessene Entlüftungstechnik besitzen, werden über die Außentür Nord betreten. Die Lehrkräfte entriegeln für den Zu- und Abgang den Alarmfrosch an der Außentür.
- Laufwege: Im Gebäude gilt Rechtsverkehr. Zur Hilfestellung sind Flure und Treppenhäuser mit Wegmarkierungen ausgestattet.
- Die Hinweise des Ministeriums zur effektiven Raumlüftung ([siehe Corona-Informationen MBWK SH](#)) werden umgesetzt. Außentüren und Flurtüren werden zusätzlich verkeilt, um den Luftzug zu verstärken. Im Alarmfall werden die Verkeilungen entfernt. Der Unterricht soll möglichst bei offener Tür und offenen Fenstern stattfinden. Mit Beginn der kälteren Jahreszeiten müssen diese Regelungen ggf. angepasst werden.
- Pausenregelungen: Die Schüler\*innen der Klassen 5-10 verbringen die großen Pausen auf dem Schulhof SE in den den Kohorten zugewiesenen Bereichen (siehe Anlage). Die aufsichtsführenden Lehrkräfte überwachen die Trennung der Kohorten und fördern am Pausenende aktiv den Zugang zum Schulgebäude mit Abstand und Mund-Nasenschutz. Die Schüler\*innen der Klassen 10 bis 13 können die großen Pausen bei ausreichender Lüftung im Klassenraum verbringen. Als Schulhof dient den Klassen 11-13 der Bereich vor der Mensa und dem Bürgerhaus. Bei angekündigten Regenspausen können die Schüler\*innen der Klassen 5 – 9 bei ausreichender Lüftung in den Klassenräumen mit den unterrichtenden Lehrkräften verbleiben. Regenspausen werden durch die Schulleitung per Durchsage mitgeteilt.

- Die Aufteilung von Klassen zur Differenzierung ist in folgendem Rahmen möglich: Für Klassen im 1.OG Ost sind über IServ die Räume 129E und 135E buchbar. Für Klassen aus dem 2. OG Ost ist der Raum 229E buchbar. Für die Oberstufe sind die Sitzgelegenheiten auf der Galerie buchbar. In den Differenzierungsräumen sind immer nur Schüler aus einer Lerngruppe.
- Schulfremde Personen dürfen nur unter folgenden Bedingungen das Schulgebäude betreten: Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Handdesinfektion beim Zugang zum Gebäude; Anmeldung im Sekretariat unter Nennung der Kontaktdaten, Kontaktpersonen sowie der Dauer des Aufenthalts. Eine Ausnahme bilden Handwerker und anderer Vertragspartner des Schulträgers, deren direkter Ansprechpartner die Hausmeister sind.
- An den Eingängen zum Schulgebäude sowie in allen nutzbaren Räumen besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Die sanitären Anlagen im Gebäude sind auf entsprechende Kohorten festgelegt und stehen auch in den Unterrichtsstunden zur Verfügung. Die Reinigung der Räume obliegt dem Schulträger, der die Hygieneanforderungen umsetzen muss. In Räumen, die von unterschiedlichen Kohorten an einem Tag genutzt werden, steht Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung. In allen nutzbaren Räumen sind Hinweisschilder zum Infektionsschutz vorhanden.
- Angebote des offenen Ganztages werden vorerst nur für die Kohorten der Klassen 5 und 6 angeboten und sind durch die Vorgaben zum Infektionsschutz stark eingeschränkt. Die Pflicht zur Belegung eines Ganztagesangebotes für die Klassen 5 bis 7 entfällt vorerst.
- Gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten kann derzeit nicht stattfinden. Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Aerosolen (z.B. Sport oder Theater) gilt das Abstandsgebot sowie die Empfehlung zum Unterricht im Freien. In den Umkleidekabinen der Sporthalle gelten gesonderte Regelungen zur Abstandseinhaltung.
- Gegenstände und Materialien sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Nutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen unbedingt gezielt anzuwenden.
- Räume ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeiten sind für den Unterricht gesperrt.
- Die Mensa bietet weiterhin Verpflegung nur "to-go" nach Vorbestellung an.
- Um den Abstand der Lehrkräfte untereinander im Lehrerzimmer zu gewährleisten, sind folgende Räume als zusätzliche Lehrerarbeitsräume eingerichtet: Geo-Raum, mittlerer Musikraum sowie vormittags die Mensaräume im 1. Stock. Empfohlen wird weiterhin die Nutzung der Arbeitsbereiche in den Sammlungen. Die Glaskästen sind derzeit kein geeigneter Raum für Besprechungen.

## **5. Umgang mit Personen der Risikogruppe**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung können vorbelastete Schüler\*innen, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, auf Antrag ([siehe Corona-Informationen MBWK SH](#)) von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Wird der Antrag genehmigt, so wird unter Federführung der Klassenlehrkraft gemeinsam die unterrichtliche Versorgung individuell festgelegt.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig. Im Rahmen individueller Lösungen kann der Unterricht dieser Lehrkräfte vollständig oder - sofern andere Lehrkräfte für die Übernahme von Präsenzanteilen zur Verfügung stehen - teilweise als 'Lernen auf Distanz' stattfinden.

## **6. Dokumentation und Kommunikation**

Die Lehrkräfte dokumentieren im Klassenbuch bzw. Kurstagebuch die Anwesenheit der Schüler\*innen sowie die Sitzordnung, die bis auf weiteres verbindlich ist. Eine Version der Sitzordnung befindet sich im Klassen- bzw. Kurstagebuch und eine Kopie auf dem Pult. Im Klassenbuch wird auch die Anwesenheit schulfremder Personen dokumentiert.

Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere an Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z. B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an. Ist ein Mitglied der Schulgemeinschaft hingegen positiv auf eine Covid19-Infektion getestet worden, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über mögliche Einschränkungen des Schulbetriebs.

Es gelten für folgende Situationen verbindliche Handlungs- und Kommunikationsanweisungen:

***Erkrankung während des Schulbesuchs:*** Trennung des/r Schülers\*in von der Kohorte an einem situativ passenden Ort; Weitergabe von Name und Aufenthaltsort an Sekretariat; Information der Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat und Organisation einer Aufsicht; Information der Schulleitung durch Sekretariat; bei Personen mit typischen Covid-19-Symptomen erfolgt eine Mitteilung an das Gesundheitsamt durch die Schulleitung; Klassenlehrkraft informiert Klassenkollegium per Mail über Abwesenheit; Klassenkollegium versorgt Schüler\*in mit Aufgaben für die Zeit der Abwesenheit/Quarantäne; Klassenlehrkraft informiert Schulleitung und Klassenkollegium per Mail über Ende der Abwesenheit/Quarantäne.

***Abwesenheit wegen familienbedingter Quarantäne:*** Klassenlehrkraft informiert Schulleitung und Klassenkollegium per Mail; Klassenkollegium versorgt Schüler\*in mit Aufgaben für die Zeit der Quarantäne; Klassenlehrkraft informiert Schulleitung und Klassenkollegium über Ende der Quarantäne per Mail.

In allen anderen Fällen (Verdachtsfälle oder bestätigte Coronainfektionen) übernimmt das Gesundheitsamt die Federführung der Kommunikation und Handlungsanweisungen.